

14. Sitzung des Ortschaftsrates Dohndorf

19.09.2016 19:00 Uhr

Köthen (Anhalt), 08.09.2016

- Bekanntmachung -

zur 14. Sitzung des Ortschaftsrates Dohndorf
am Montag, dem 19.09.2016 um 19:00 Uhr
Sitzungsraum der Gemeinde Dohndorf, Dorfstraße 5
06369 D o h n d o r f

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie zu der oben benannten Sitzung recht herzlich ein.

Vorgesehene Tagesordnung:

TOP	Thema	Vorl.
1	Eröffnung	
1.1	E i n w o h n e r f r a g e s t u n d e	-
1.2	Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	-
2	Behandlung der öffentlichen TOPs	
2.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)	-
2.2	Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)	-
2.3	Informationen des Ortsbürgermeisters	-
2.4	Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)	-
2.5	Neufassung der Kostensatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) (Feuerwehrkostensatzung)	2016118/1
2.6	1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung)	2016119/1
2.7	Neufassung der Parkgebührenordnung der Stadt Köthen (Anhalt)	2016126/1
2.8	Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	-
3	Behandlung der nichtöffentlichen TOPs	
3.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.2	Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.3	Informationen des Ortsbürgermeisters	-
3.4	Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.5	Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil)	-

Mit freundlichen Grüßen

Uwe W i t t m a n n
Ortsbürgermeister

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum	: 19.09.2016
Sitzung	: 14. Sitzung des Ortschaftsrates Dohndorf
Vorlage-Nr.	: 2016118/1
TOP 2.5	: Neufassung der Kostensatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) (Feuerwehrkostensatzung)

Protokolltext

Abstimmungsergebnis:

Gremium	Ortschaftsrat Dohndorf	SOLL Stimmberechtigte	7
Sitzung am	19.09.2016	IST Stimmberechtigte	6
TOP	2.5	Befangen	0
		Ja-Stimmen	6
		Nein-Stimmen	0
		Enthaltungen	0
Beschluss	laut BV		

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 20.09.2016

Uwe Wittmann
Ortsbürgermeister

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum	: 19.09.2016
Sitzung	: 14. Sitzung des Ortschaftsrates Dohndorf
Vorlage-Nr.	: 2016119/1
TOP 2.6	: 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung)

Protokolltext

- - -

Abstimmungsergebnis:

Gremium	Ortschaftsrat Dohndorf	SOLL Stimmberechtigte	7
Sitzung am	19.09.2016	IST Stimmberechtigte	6
TOP	2.6	Befangen	0
		Ja-Stimmen	6
		Nein-Stimmen	0
		Enthaltungen	0
Beschluss	laut BV		

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 20.09.2016

Uwe Wittmann
Ortsbürgermeister

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum : 19.09.2016
Sitzung : 14. Sitzung des Ortschaftsrates Dohndorf
Vorlage-Nr. : 2016126/1
TOP 2.7 : Neufassung der Parkgebührenordnung der Stadt Köthen (Anhalt)

Protokolltext

Abstimmungsergebnis:

Gremium	Ortschaftsrat Dohndorf	SOLL Stimmberechtigte	7
Sitzung am	19.09.2016	IST Stimmberechtigte	6
TOP	2.7	Befangen	0
		Ja-Stimmen	1
		Nein-Stimmen	4
		Enthaltungen	1
Beschluss	abgelehnt		

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 20.09.2016

Uwe Wittmann
Ortsbürgermeister

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2016118/1

Dezernat: Dezernat 3	aktuelles Gremium Ortschaftsrat Dohndorf	Sitzung am: 19.09.2016 TOP: 2.5
Amt: Amt 32	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2016118/1
	Az.:	erstellt am: 01.09.2016

Betreff

Neufassung der Kostensatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) (Feuerwehrkostensatzung)

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	19.09.2016: Ortschaftsrat Dohndorf	19.09.2016	laut BV
2	20.09.2016: Ortschaftsrat Merzien	20.09.2016	laut BV
3	21.09.2016: Ortschaftsrat Arensdorf	21.09.2016	laut BV
4	26.09.2016: Ortschaftsrat Lößnitz an der Linde	26.09.2016	laut BV
5	28.09.2016: Ortschaftsrat Wülknitz	28.09.2016	entspr. prot. Änd.
6	29.09.2016: Ortschaftsrat Baasdorf	29.09.2016	laut BV
7	18.10.2016: Hauptausschuss	18.10.2016	laut BV
8	27.10.2016: Stadtrat	27.10.2016	laut BV

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Uwe Wittmann		09.09.2016

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die Neufassung der Kostensatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt).

Gesetzliche Grundlagen:

KVG, KAG, Satzung über den Kostenersatz und die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt)

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Die derzeitige Satzung über den Kostenersatz und die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) aus dem Jahr 2003 bedarf einer Überarbeitung hinsichtlich des gesamten Satzungstextes und der Kostenermittlung. Der jetzige Satzungstextentwurf wurde überarbeitet und den derzeitigen Gesetzlichkeiten angepasst. Große Veränderungen wurden nicht vorgenommen.

Für die zukünftig zu erhebenden Kosten wurde eine Kalkulation erstellt. Die Betriebsabrechnungsbögen sind auf Grund der Größe nur im Ordnungsamt einzusehen. In Anlage 5 erhalten Sie hierfür eine ausführliche Erläuterung der Kostenermittlung.



Anlage 1-alte Gebühr.satzung.pdf



Anlage 2-Kostensatzung.pdf



Anlage 3-Synopse.pdf



Anlage 4 BAB 2016.pdf



Anlage 4 BAB 2017.pdf



Anlage 4 BAB 2018.pdf



Anlage 4 Zusammenfassung.pdf



Anlage 5-Kalkul.Kosten.pdf



Anlage 6 Stellungnahme.pdf



Anlage 7 - alte Vorlage.pdf

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2016119/1

Dezernat: Dezernat 3	aktuelles Gremium Ortschaftsrat Dohndorf	Sitzung am: 19.09.2016 TOP: 2.6
Amt: Amt 32	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2016119/1
	Az.:	erstellt am: 01.09.2016

Betreff

1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung)

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	19.09.2016: Ortschaftsrat Dohndorf	19.09.2016	laut BV
2	20.09.2016: Ortschaftsrat Merzien	20.09.2016	laut BV
3	21.09.2016: Ortschaftsrat Arensdorf	21.09.2016	laut BV
4	26.09.2016: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	26.09.2016	laut BV
5	28.09.2016: Ortschaftsrat Wülknitz	28.09.2016	laut BV
6	29.09.2016: Ortschaftsrat Baasdorf	29.09.2016	laut BV
7	18.10.2016: Hauptausschuss	18.10.2016	laut BV
8	27.10.2016: Stadtrat	27.10.2016	laut BV

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Adolf Tauer		12.09.2016

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die Erweiterung des § 9 der Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung) vom 11.12.2015 (AmtsBl. 12/2015) um die Absätze

- (3) Einsatzentschädigung der Kameraden der Freiwilligen FW Köthen (Anhalt),
- (4) Aufwandsentschädigung der Kameraden bei Brandsicherheitswachen und
- (5) Aufwandsentschädigung der Kameraden bei der Silvesterwache.

Gesetzliche Grundlagen:

§ 35 Abs. 2 KVG LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Mit der Neufassung der Kostensatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) (Feuerwehrkostensatzung) ist auch die erst kürzlich geänderte Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung) noch einmal anzufassen und zu ändern.

Bisher erhielten die Kameraden für die Ableistung von Brandsicherheitswachen zuzüglich der Silvesterbereitschaft aufgrund der bisherigen Satzung über den Kostenersatz und die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) eine Aufwandsentschädigung für diese. Bei der Überarbeitung der Kostensatzung musste festgestellt werden, dass diese Aufwandsentschädigung nicht dorthin, sondern in die Entschädigungssatzung gehört.

Gleichzeitig wurde bei der gedanklichen Überarbeitung an die Einsatzentschädigung der Kameraden, wie sie in anderen Kommunen auch üblich ist, gedacht. Die Stadt als Verantwortliche für den vorbeugenden und insbesondere auch für den abwehrenden Brandschutz bedient sich der Freiwilligen in den Ortswehren. Diese haben unter anderem einen Anspruch auf Ersatz von tatsächlich entstandenen Fahrtkosten und anderen Auslagen. Auf der Grundlage des § 35 Abs. 2 Satz 5 KVG LSA kann bei einer ehrenamtlichen Tätigkeit eine anlassbezogene Pauschale gewährt werden. Eine Rundverfügung des Landesverwaltungsamtes bestätigt dieses ausdrücklich für die Einsatzkräfte der Kameraden in den Freiwilligen Feuerwehren. Für die einsatzbezogene Entschädigung wird ein Betrag von 5,00 € pro Einsatz unabhängig von der Einsatzdauer empfohlen.

Eine Umsetzung dieser Regelung, wie es zum Beispiel die Städte Haldensleben (zahlt einen Betrag in Höhe von 12,00 € pro Einsatz), Bernburg (zahlt 10,00 € pro Einsatz), der Stadt Thale (zahlt 5,00 € pro Einsatz) oder Zerbst (zahlt 7,00 € pro Einsatz) schon vollzogen haben, erfolgte bei der Stadt Köthen (Anhalt) bisher nicht. Die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Köthen (Anhalt) erhalten bisher für ihre ehrenamtliche Einsatztätigkeit keine Entschädigung.

In Hinblick auf die bei uns als auch im gesamten Land vorhandene personelle Situation in den Feuerwehren wird die Zahlung einer einsatzbezogenen Aufwandsentschädigung als sehr unterstützend angesehen. Um dem vorhandenen und dem noch zu gewinnenden Personal den freiwilligen Dienst in der Feuerwehr ein wenig attraktiver zu gestalten, ist es angedacht, pro Einsatz jeden zum jeweiligen Einsatz gekommenen Kameraden (mit ausgerückten und in Bereitschaft im Gerätehaus verbliebenen Kameraden) eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,00 € zu zahlen. Dieser Betrag deckt unter anderem die An- und Abfahrt und ist in

gewisser Weise eine kleine Entschädigung für die Opferung der Freizeit rund um die Uhr im gesamten Jahr. § 35 Abs. 2 Satz 4 der KVG LSA verweist explizit darauf, dass diese Aufwandsentschädigung nicht den Zwecken der Haushaltskonsolidierung unterliegt.

Einer Hochrechnung der Jahre 2013 – 2015 zufolge ist eine jährliche Summe von aufgerundet 13.500,00 € bereitzustellen, um die hier zu beschließende Aufwandsentschädigung finanzieren zu können.



Anlage 1 Änderungssatzung.pdf



Anlage 2 Stellungnahme.pdf



Anlage 3 - alte Vorlage.pdf

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2016126/1

Dezernat: Dezernat 3	aktuelles Gremium Ortschaftsrat Dohndorf	Sitzung am: 19.09.2016 TOP: 2.7
Amt: Amt 32	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2016126/1
	Az.:	erstellt am: 08.09.2016

Betreff

Neufassung der Parkgebührenordnung der Stadt Köthen (Anhalt)

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	19.09.2016: Ortschaftsrat Dohndorf	19.09.2016	abgelehnt
2	20.09.2016: Ortschaftsrat Merzien	20.09.2016	laut BV
3	21.09.2016: Ortschaftsrat Arensdorf	21.09.2016	laut BV
4	26.09.2016: Ortschaftsrat Lößnitz an der Linde	26.09.2016	abgelehnt
5	28.09.2016: Ortschaftsrat Wülknitz	28.09.2016	entspr. prot. Änd.
6	29.09.2016: Ortschaftsrat Baasdorf	29.09.2016	laut BV
7	18.10.2016: Hauptausschuss	18.10.2016	entspr. prot. Änd.
8	27.10.2016: Stadtrat	27.10.2016	entspr. prot. Änd.

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Adolf Tauer		12.09.2016

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt die Neufassung der Parkgebührenordnung der Stadt Köthen (Anhalt).

Gesetzliche Grundlagen:

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Aufgrund der Anregung des Stadtrates ist u. a. die Erhöhung bzw. Anpassung der Parkgebühren an den bisher noch nicht mit der Höchstgebühr ausgestatteten Parkscheinautomaten des inneren Stadtkerns vorgesehen.

Vom Land ist vorgegeben, dass die Höchstgrenze für Parkgebühren bei 0,50 € je angefangener halber Stunde Parkzeit liegt. Dieser Höchstsatz wird bisher nur auf dem Marktplatz, in der Marktstraße, Große Badergasse, Bärteichpromenade, Durchbruch, Wallstraße sowie Magdeburger Straße erreicht. Aber auch hier noch nicht in vollem Umfang, da die Gebühren bisher an allen Automaten für jede halbe Stunde taktgenau berechnet werden. Es gibt eine Mindestgebühr von 0,50 € (oder 0,30 € an den noch nicht umgestellten Automaten) für die erste halbe Stunde. Danach kann z. B. auch für 0,60 € ein Parkschein erworben werden und die Parkminuten werden genau ausgerechnet. Der zulässige Höchstsatz wird somit nicht voll ausgereizt. Deshalb wird die Änderung der Tarife an allen 22 Parkscheinautomaten so angepasst, dass die Parkzeit nur im Halbstundenraster in Anspruch genommen werden kann, also jeweils mindestens 30 Minuten für 0,50 €, auch wenn die halbe Stunde nicht vollendet wird. Das heißt, für 0,40 € bekommt man gar keinen Parkschein und für 1,20 € auch nicht. Man bezahlt stets durch 0,50 € teilbare Beträge. Es stellt also einen erheblichen Unterschied dar, ob die Gebühr pro halbe Stunde oder pro angefangener halber Stunde entsteht. Somit kann die Einnahme pro Automat ebenfalls erhöht werden.

Die ebenfalls zentrumsnahen Straßen des äußeren Stadtkerns (Neustädter Platz, Neustädter Straße, Lindenstraße, sowie Brauhausplatz) liegen derzeit noch bei einer Parkgebühr von 0,30 € je halber Stunde. Auch an diesen 10 Standorten werden die Parkgebühren auf 0,50 € je angefangener halber Stunde angehoben. Ebenso wird dort das Tagesticket von 3,00 € auf 5,00 € entsprechend angehoben.

Zusätzlich wird die Gebührenpflicht auf allen gebührenpflichtigen Parkflächen auf samstags, 09.00 Uhr-13.00 Uhr erweitert.

Aufgrund der Änderungen müssen alle 22 Parkscheinautomaten an die neuen Tarife und Benutzungszeiten durch die Fachfirma Parkeon angepasst werden. Für die „Umrüstung“ der Parkscheinautomaten fallen Kosten i. H. v. ca. 6.600,00 € (pro PSA ca. 300,00 €) an. Diese werden vom Produkt 12.2.104.00 getragen. Der Betrag hierfür ist vorhanden.

Damit verbunden ist jedoch auch die Änderung der erforderlichen Zusatzbeschilderung an den einzelnen Standorten „Parken mit Parkschein, Mo-Fr 09:00 Uhr-18:00 Uhr auf den Zusatz Sa 09:00 Uhr-13:00 Uhr. Hier fallen Kosten i.H.v. ca. 968,00 € (Kosten pro Schild 22 € x 44 Stück) an.

Diesen Gesamtkosten in Höhe von 7.568,00 € steht jedoch positiv folgender Konsolidierungsgewinn gegenüber.

Die Einnahmen der 10 Automaten, die bisher noch mit einem Tarif von 0,30 €/halbe Stunde ausgestattet sind, betragen insgesamt im Jahr ca. 87.000,00 €. Die Anhebung der Parkgebühr um 0,40 €/Stunde entspricht einer Erhöhung von ca. 66 %. Danach würde eine Mehreinnahme von ca. 57.420,00 €/Jahr an diesen 10 Automaten zu erwarten sein.

Die Einnahmen für die vier zusätzlichen Samstagsstunden (09.00 Uhr-13.00 Uhr) können wie folgt beziffert werden: Durchschnittlich sind ca. 50,00 € /Tag/PSA zu verzeichnen. Dies entspricht einer Durchschnittseinnahme von 5,50 €/Stunde/PSA, gerechnet auf neun Stunden gebührenpflichtige Parkzeit 09.00 Uhr-18.00 Uhr. Die vier Zusatzstunden erwirtschaften daher ca. 22,00 €/Samstag/PSA. Als Einnahme lässt sich somit ein Betrag

von ca. 1.936,00 €/22 PSAen/Monat ermitteln ($22,00 \text{ €/PSA} \times 22 \text{ PSAen} = 484,00 \text{ €/Samstag}$ x 52 Samstage/Jahr entspricht einem jährlichen Zuwachs von 25.168,00 €.

Das Tagedticket wird an allen Parkscheinautomaten, außer auf dem Marktplatz und in der Marktstraße, von 5,00 € auf 7,00 € angehoben.

Voraussetzungen für die Berechnung sind allerdings, dass die Parkscheinautomaten dann samstags auch in Anspruch genommen werden und /oder die Auslastung und Nutzung denen der anderen Werkstage annähernd gleicht. Dabei sind mit Sicherheit Schwankungen innerhalb der einzelnen Standorte zu erwarten. Der Einnahmeeffekt der zusätzlichen Ausschöpfung des Höchstsatzes von 0,50 €/je angefangener halber Stunde, statt bisher je halbe Stunde mit Zeittaktung lässt sich zahlenmäßig nicht genau berechnen.

Die jährlich zu erwartende Einnahme beläuft sich insgesamt somit auf 82.588,00 €.

Damit würden sich die Kosten von 7.568,00 € in ca. 1 ½ Monaten amortisiert haben.

Alle erforderlichen Änderungen wurden in die im Anhang befindliche neue Parkgebührenordnung eingearbeitet. Die Beratungsfolge ergibt sich ebenfalls aus der Anlage. Die neue Parkgebührenordnung wird dem Hauptausschuss am 18.10.2016 und dem Stadtrat am 27.10.2016 zur Beschlussfassung vorgelegt. Im Amtsblatt erscheint die Veröffentlichung am 25.11.2016. Nach Beschlussfassung wird die Umrüstung der Parkscheinautomaten vorbereitet. Die Erhöhung der Parkgebühren würde dann ab 01.01.2017 zum Tragen kommen können.



Anlage 1 Parkgebührenordnung.pdf

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Niederschrift

Köthen (Anhalt), 30.09.2016

über die 14. Sitzung des Ortschaftsrates Dohndorf
öffentlicher Teil

Die Sitzung fand statt:

Datum :	19.09.2016	Ort :	06369 D o h n d o r f
Beginn :	19:00	Straße :	Dorfstraße 5
Ende :	20:30	Raum :	Sitzungsraum der Gemeinde Dohndorf

Anwesende Mitglieder
lt. Teilnehmerliste :

6 (siehe Anhang)

Von der Verwaltung
waren anwesend :

Steffi Paschkowski

Außerdem waren
anwesend (Gäste) :

keine

Tagungsleitung :

Uwe Wittmann

Schriftführer :

Steffi Paschkowski

Ortsbürgermeister

Protokollführerin

Uwe Wittmann

Steffi Paschkowski

Tagesordnung

TOP	Thema	Vorl.-Nr.
1	Eröffnung	
1.1	E i n w o h n e r f r a g e s t u n d e	-
1.2	Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	-
2	Behandlung der öffentlichen TOPs	
2.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)	-
2.2	Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)	-
2.3	Informationen des Ortsbürgermeisters	-
2.4	Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)	-
2.5	Neufassung der Kostensatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) (Feuerwehrkostensatzung)	2016118/1
2.6	1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung)	2016119/1
2.7	Neufassung der Parkgebührenordnung der Stadt Köthen (Anhalt)	2016126/1
2.8	Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	-
3	Behandlung der nichtöffentlichen TOPs	
3.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.2	Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.3	Informationen des Ortsbürgermeisters	-
3.4	Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.5	Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil)	-

Protokolltext

1.

Herr Wittmann begrüßt die anwesenden Ortschaftsratsmitglieder, sowie die Vertreterin der Verwaltung Frau Paschkowski und eröffnet die Sitzung.

1.2

Herr Wittmann stellt die Beschlussfähigkeit bei 6 anwesenden Ortschaftsratsmitgliedern sowie die Ordnungsmäßigkeit der Ladung fest.

2.1

Herr Wittmann erklärt, dass der Nachweis von Inhalten in den Niederschriften, die durch Herrn Aleku verlangt wurde, nicht durch Herrn Wittmann erfolgen wird. Recherchen in den Niederschriften soll die Verwaltung erledigen.

Frau Schmidt verweist nochmals auf die Anfragen „fehlenden Dachrinne am Gebäude Hausmann“ und „umgefahrenes Verkehrsschild Friedhofsstraße/ Ecke Neue Straße“, diese werden seit über einem Jahr von der Verwaltung nicht erledigt.

Die Niederschrift der letzten Sitzung wird mit einer Enthaltung bestätigt.

2.2

Frau Paschkowski beantwortet die Fragen aus der letzten Sitzung.

Zum fehlenden Verkehrsschild erklärt Frau Paschkowski, dass vom Ordnungsamt der Stadt Köthen ein Hinweis kam, dass das Schild durch den Betriebshof der Stadtverwaltung aufgestellt werden muss. Ein Auftrag hierzu wurde durch Frau Paschkowski weitergeleitet.

2.3

Herr Wittmann erklärt, dass ein Vororttermin mit dem Beauftragten für Biber vom Land nicht stattfand ein Nachhole Termin konnte noch nicht vereinbart werden. Der Biberdamm wird durch Mitarbeiter des Landkreises wöchentlich kontrolliert. Herr Wittmann informiert, dass die Grünflächenpflege für die Ortschaft Dohndorf durch die Firma Landschafts- und Gartenbau Stackelitz GmbH übernommen wird.

Weiter berichtet Herr Wittmann, dass bis zum 31.12. ein Beschäftigter der BIVK in der Ortschaft tätig ist.

Herr Wittmann verweist auf den Kreuzungsbereich Herrengasse – Ecke Anger. Hier wurde ein Einlauf in das Grabensystem ausgespült und ist teilweise eingebrochen, sowie Steine wurden ausgespült.

Abschließend spricht Herr Wittmann die Mittel der Stadt Köthen (Anhalt) für die geplante Anhalt-Information trotz nicht genehmigten Haushaltes an. Der Ortschaftsrat ist der Ansicht, dass die Haushaltsmittel besser in notwendige Instandhaltungs- bzw. Sanierungsarbeiten an Löschwasserteichen investiert werden sollten.

2.8

Herr Ratsch bittet um eine Auflistung der Investition der Stadt in der Ortschaft Dohndorf. Er bemängelt, dass in den Ortschaften durch die Verwaltung keine Gelder investiert werden.

Der Ortschaftsrat bittet die Verwaltung, beim Land nach der Sanierung der L148 nachzufragen. Die Straße ist in einen schlechten Zustand. Weiter bittet der Ortschaftsrat nochmals darum, einen Radweg zwischen der Ortschaft Dohndorf und der Ortschaft Wülknitz anzusprechen. Dieser könnte im Zusammenhang mit der Sanierung der L 148 angelegt werden.

Herr Ratsch fragt nach den Ergebnissen zur Verbesserung der

NAG-Breitbandversorgung in der Stadt Köthen insbesondere der Ortschaft Dohndorf.

Frau Schmidt weist auf die Brücke im Nussgarten hin. Bei der Brücke sind teilweise Bretter marode und sollten ausgewechselt werden.

Ende der Sitzung

Tagesordnung der 14. Sitzung des Ortschaftsrates Dohndorf am 19.09.2016

TOP	Betreff	BV-Nr.
1	Eröffnung	
1.1	Einwohnerfragestunde	-
1.2	Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	-
2	Behandlung der öffentlichen TOPs	
2.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)	-
2.2	Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)	-
2.3	Informationen des Ortsbürgermeisters	-
2.4	Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)	-
2.5	Neufassung der Kostensatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) (Feuerwehrkostensatzung)	2016118/1
2.6	1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung)	2016119/1
2.7	Neufassung der Parkgebührenordnung der Stadt Köthen (Anhalt)	2016126/1
2.8	Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	-
3	Behandlung der nichtöffentlichen TOPs	
3.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.2	Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.3	Informationen des Ortsbürgermeisters	-
3.4	Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.5	Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil)	-

2.5

Neufassung der Kostensatzung der
Freiwilligen Feuerwehr der Stadt
Köthen (Anhalt)
(Feuerwehrkostensatzung)

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2016118/1

Dezernat: Dezernat 3	aktuelles Gremium Ortschaftsrat Dohndorf	Sitzung am: 19.09.2016 TOP: 2.5
Amt: Amt 32	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2016118/1
	Az.:	erstellt am: 01.09.2016

Betreff

Neufassung der Kostensatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) (Feuerwehrkostensatzung)

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	19.09.2016: Ortschaftsrat Dohndorf	19.09.2016	laut BV
2	20.09.2016: Ortschaftsrat Merzien	20.09.2016	laut BV
3	21.09.2016: Ortschaftsrat Arensdorf	21.09.2016	laut BV
4	26.09.2016: Ortschaftsrat Lößnitz an der Linde	26.09.2016	laut BV
5	28.09.2016: Ortschaftsrat Wülknitz	28.09.2016	entspr. prot. Änd.
6	29.09.2016: Ortschaftsrat Baasdorf	29.09.2016	laut BV
7	18.10.2016: Hauptausschuss	18.10.2016	laut BV
8	27.10.2016: Stadtrat	27.10.2016	laut BV

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Uwe Wittmann		09.09.2016

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die Neufassung der Kostensatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt).

Gesetzliche Grundlagen:

KVG, KAG, Satzung über den Kostenersatz und die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt)

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Die derzeitige Satzung über den Kostenersatz und die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) aus dem Jahr 2003 bedarf einer Überarbeitung hinsichtlich des gesamten Satzungstextes und der Kostenermittlung. Der jetzige Satzungstextentwurf wurde überarbeitet und den derzeitigen Gesetzlichkeiten angepasst. Große Veränderungen wurden nicht vorgenommen.

Für die zukünftig zu erhebenden Kosten wurde eine Kalkulation erstellt. Die Betriebsabrechnungsbögen sind auf Grund der Größe nur im Ordnungsamt einzusehen. In Anlage 5 erhalten Sie hierfür eine ausführliche Erläuterung der Kostenermittlung.



Anlage 1-alte Gebühr.satzung.pdf



Anlage 2-Kostensatzung.pdf



Anlage 3-Synopse.pdf



Anlage 4 BAB 2016.pdf



Anlage 4 BAB 2017.pdf



Anlage 4 BAB 2018.pdf



Anlage 4 Zusammenfassung.pdf



Anlage 5-Kalkul.Kosten.pdf



Anlage 6 Stellungnahme.pdf



Anlage 7 - alte Vorlage.pdf

2.6

1. Änderungssatzung zur Satzung der
Stadt Köthen (Anhalt) über die
Entschädigung der ehrenamtlich
Tätigen (Entschädigungssatzung)

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2016119/1

Dezernat: Dezernat 3	aktuelles Gremium Ortschaftsrat Dohndorf	Sitzung am: 19.09.2016 TOP: 2.6
Amt: Amt 32	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2016119/1
	Az.:	erstellt am: 01.09.2016

Betreff

1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung)

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	19.09.2016: Ortschaftsrat Dohndorf	19.09.2016	laut BV
2	20.09.2016: Ortschaftsrat Merzien	20.09.2016	laut BV
3	21.09.2016: Ortschaftsrat Arensdorf	21.09.2016	laut BV
4	26.09.2016: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	26.09.2016	laut BV
5	28.09.2016: Ortschaftsrat Wülknitz	28.09.2016	laut BV
6	29.09.2016: Ortschaftsrat Baasdorf	29.09.2016	laut BV
7	18.10.2016: Hauptausschuss	18.10.2016	laut BV
8	27.10.2016: Stadtrat	27.10.2016	laut BV

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Adolf Tauer		12.09.2016

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die Erweiterung des § 9 der Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung) vom 11.12.2015 (AmtsBl. 12/2015) um die Absätze

- (3) Einsatzentschädigung der Kameraden der Freiwilligen FW Köthen (Anhalt),
- (4) Aufwandsentschädigung der Kameraden bei Brandsicherheitswachen und
- (5) Aufwandsentschädigung der Kameraden bei der Silvesterwache.

Gesetzliche Grundlagen:

§ 35 Abs. 2 KVG LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Mit der Neufassung der Kostensatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) (Feuerwehrkostensatzung) ist auch die erst kürzlich geänderte Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung) noch einmal anzufassen und zu ändern.

Bisher erhielten die Kameraden für die Ableistung von Brandsicherheitswachen zuzüglich der Silvesterbereitschaft aufgrund der bisherigen Satzung über den Kostenersatz und die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) eine Aufwandsentschädigung für diese. Bei der Überarbeitung der Kostensatzung musste festgestellt werden, dass diese Aufwandsentschädigung nicht dorthin, sondern in die Entschädigungssatzung gehört.

Gleichzeitig wurde bei der gedanklichen Überarbeitung an die Einsatzentschädigung der Kameraden, wie sie in anderen Kommunen auch üblich ist, gedacht. Die Stadt als Verantwortliche für den vorbeugenden und insbesondere auch für den abwehrenden Brandschutz bedient sich der Freiwilligen in den Ortswehren. Diese haben unter anderem einen Anspruch auf Ersatz von tatsächlich entstandenen Fahrtkosten und anderen Auslagen. Auf der Grundlage des § 35 Abs. 2 Satz 5 KVG LSA kann bei einer ehrenamtlichen Tätigkeit eine anlassbezogene Pauschale gewährt werden. Eine Rundverfügung des Landesverwaltungsamtes bestätigt dieses ausdrücklich für die Einsatzkräfte der Kameraden in den Freiwilligen Feuerwehren. Für die einsatzbezogene Entschädigung wird ein Betrag von 5,00 € pro Einsatz unabhängig von der Einsatzdauer empfohlen.

Eine Umsetzung dieser Regelung, wie es zum Beispiel die Städte Haldensleben (zahlt einen Betrag in Höhe von 12,00 € pro Einsatz), Bernburg (zahlt 10,00 € pro Einsatz), der Stadt Thale (zahlt 5,00 € pro Einsatz) oder Zerbst (zahlt 7,00 € pro Einsatz) schon vollzogen haben, erfolgte bei der Stadt Köthen (Anhalt) bisher nicht. Die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Köthen (Anhalt) erhalten bisher für ihre ehrenamtliche Einsatztätigkeit keine Entschädigung.

In Hinblick auf die bei uns als auch im gesamten Land vorhandene personelle Situation in den Feuerwehren wird die Zahlung einer einsatzbezogenen Aufwandsentschädigung als sehr unterstützend angesehen. Um dem vorhandenen und dem noch zu gewinnenden Personal den freiwilligen Dienst in der Feuerwehr ein wenig attraktiver zu gestalten, ist es angedacht, pro Einsatz jeden zum jeweiligen Einsatz gekommenen Kameraden (mit ausgerückten und in Bereitschaft im Gerätehaus verbliebenen Kameraden) eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,00 € zu zahlen. Dieser Betrag deckt unter anderem die An- und Abfahrt und ist in

gewisser Weise eine kleine Entschädigung für die Opferung der Freizeit rund um die Uhr im gesamten Jahr. § 35 Abs. 2 Satz 4 der KVG LSA verweist explizit darauf, dass diese Aufwandsentschädigung nicht den Zwecken der Haushaltskonsolidierung unterliegt.

Einer Hochrechnung der Jahre 2013 – 2015 zufolge ist eine jährliche Summe von aufgerundet 13.500,00 € bereitzustellen, um die hier zu beschließende Aufwandsentschädigung finanzieren zu können.



Anlage 1 Änderungssatzung.pdf



Anlage 2 Stellungnahme.pdf



Anlage 3 - alte Vorlage.pdf

2.7

Neufassung der Parkgebührenordnung
der Stadt Köthen (Anhalt)

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2016126/1

Dezernat: Dezernat 3	aktuelles Gremium Ortschaftsrat Dohndorf	Sitzung am: 19.09.2016 TOP: 2.7
Amt: Amt 32	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2016126/1
	Az.:	erstellt am: 08.09.2016

Betreff

Neufassung der Parkgebührenordnung der Stadt Köthen (Anhalt)

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	19.09.2016: Ortschaftsrat Dohndorf	19.09.2016	abgelehnt
2	20.09.2016: Ortschaftsrat Merzien	20.09.2016	laut BV
3	21.09.2016: Ortschaftsrat Arensdorf	21.09.2016	laut BV
4	26.09.2016: Ortschaftsrat Lößnitz an der Linde	26.09.2016	abgelehnt
5	28.09.2016: Ortschaftsrat Wülknitz	28.09.2016	entspr. prot. Änd.
6	29.09.2016: Ortschaftsrat Baasdorf	29.09.2016	laut BV
7	18.10.2016: Hauptausschuss	18.10.2016	entspr. prot. Änd.
8	27.10.2016: Stadtrat	27.10.2016	entspr. prot. Änd.

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Adolf Tauer		12.09.2016

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt die Neufassung der Parkgebührenordnung der Stadt Köthen (Anhalt).

Gesetzliche Grundlagen:

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Aufgrund der Anregung des Stadtrates ist u. a. die Erhöhung bzw. Anpassung der Parkgebühren an den bisher noch nicht mit der Höchstgebühr ausgestatteten Parkscheinautomaten des inneren Stadtkerns vorgesehen.

Vom Land ist vorgegeben, dass die Höchstgrenze für Parkgebühren bei 0,50 € je angefangener halber Stunde Parkzeit liegt. Dieser Höchstsatz wird bisher nur auf dem Marktplatz, in der Marktstraße, Große Badergasse, Bärteichpromenade, Durchbruch, Wallstraße sowie Magdeburger Straße erreicht. Aber auch hier noch nicht in vollem Umfang, da die Gebühren bisher an allen Automaten für jede halbe Stunde taktgenau berechnet werden. Es gibt eine Mindestgebühr von 0,50 € (oder 0,30 € an den noch nicht umgestellten Automaten) für die erste halbe Stunde. Danach kann z. B. auch für 0,60 € ein Parkschein erworben werden und die Parkminuten werden genau ausgerechnet. Der zulässige Höchstsatz wird somit nicht voll ausgereizt. Deshalb wird die Änderung der Tarife an allen 22 Parkscheinautomaten so angepasst, dass die Parkzeit nur im Halbstundenraster in Anspruch genommen werden kann, also jeweils mindestens 30 Minuten für 0,50 €, auch wenn die halbe Stunde nicht vollendet wird. Das heißt, für 0,40 € bekommt man gar keinen Parkschein und für 1,20 € auch nicht. Man bezahlt stets durch 0,50 € teilbare Beträge. Es stellt also einen erheblichen Unterschied dar, ob die Gebühr pro halbe Stunde oder pro angefangener halber Stunde entsteht. Somit kann die Einnahme pro Automat ebenfalls erhöht werden.

Die ebenfalls zentrumsnahen Straßen des äußeren Stadtkerns (Neustädter Platz, Neustädter Straße, Lindenstraße, sowie Brauhausplatz) liegen derzeit noch bei einer Parkgebühr von 0,30 € je halber Stunde. Auch an diesen 10 Standorten werden die Parkgebühren auf 0,50 € je angefangener halber Stunde angehoben. Ebenso wird dort das Tagesticket von 3,00 € auf 5,00 € entsprechend angehoben.

Zusätzlich wird die Gebührenpflicht auf allen gebührenpflichtigen Parkflächen auf samstags, 09.00 Uhr-13.00 Uhr erweitert.

Aufgrund der Änderungen müssen alle 22 Parkscheinautomaten an die neuen Tarife und Benutzungszeiten durch die Fachfirma Parkeon angepasst werden. Für die „Umrüstung“ der Parkscheinautomaten fallen Kosten i. H. v. ca. 6.600,00 € (pro PSA ca. 300,00 €) an. Diese werden vom Produkt 12.2.104.00 getragen. Der Betrag hierfür ist vorhanden.

Damit verbunden ist jedoch auch die Änderung der erforderlichen Zusatzbeschilderung an den einzelnen Standorten „Parken mit Parkschein, Mo-Fr 09:00 Uhr-18:00 Uhr auf den Zusatz Sa 09:00 Uhr-13:00 Uhr. Hier fallen Kosten i.H.v. ca. 968,00 € (Kosten pro Schild 22 € x 44 Stück) an.

Diesen Gesamtkosten in Höhe von 7.568,00 € steht jedoch positiv folgender Konsolidierungsgewinn gegenüber.

Die Einnahmen der 10 Automaten, die bisher noch mit einem Tarif von 0,30 €/halbe Stunde ausgestattet sind, betragen insgesamt im Jahr ca. 87.000,00 €. Die Anhebung der Parkgebühr um 0,40 €/Stunde entspricht einer Erhöhung von ca. 66 %. Danach würde eine Mehreinnahme von ca. 57.420,00 €/Jahr an diesen 10 Automaten zu erwarten sein.

Die Einnahmen für die vier zusätzlichen Samstagsstunden (09.00 Uhr-13.00 Uhr) können wie folgt beziffert werden: Durchschnittlich sind ca. 50,00 € /Tag/PSA zu verzeichnen. Dies entspricht einer Durchschnittseinnahme von 5,50 €/Stunde/PSA, gerechnet auf neun Stunden gebührenpflichtige Parkzeit 09.00 Uhr-18.00 Uhr. Die vier Zusatzstunden erwirtschaften daher ca. 22,00 €/Samstag/PSA. Als Einnahme lässt sich somit ein Betrag

von ca. 1.936,00 €/22 PSAen/Monat ermitteln ($22,00 \text{ €/PSA} \times 22 \text{ PSAen} = 484,00 \text{ €/Samstag}$ x 52 Samstage/Jahr entspricht einem jährlichen Zuwachs von 25.168,00 €.

Das Tagedticket wird an allen Parkscheinautomaten, außer auf dem Marktplatz und in der Marktstraße, von 5,00 € auf 7,00 € angehoben.

Voraussetzungen für die Berechnung sind allerdings, dass die Parkscheinautomaten dann samstags auch in Anspruch genommen werden und /oder die Auslastung und Nutzung denen der anderen Werkstage annähernd gleicht. Dabei sind mit Sicherheit Schwankungen innerhalb der einzelnen Standorte zu erwarten. Der Einnahmeeffekt der zusätzlichen Ausschöpfung des Höchstsatzes von 0,50 €/je angefangener halber Stunde, statt bisher je halbe Stunde mit Zeittaktung lässt sich zahlenmäßig nicht genau berechnen.

Die jährlich zu erwartende Einnahme beläuft sich insgesamt somit auf 82.588,00 €.

Damit würden sich die Kosten von 7.568,00 € in ca. 1 ½ Monaten amortisiert haben.

Alle erforderlichen Änderungen wurden in die im Anhang befindliche neue Parkgebührenordnung eingearbeitet. Die Beratungsfolge ergibt sich ebenfalls aus der Anlage. Die neue Parkgebührenordnung wird dem Hauptausschuss am 18.10.2016 und dem Stadtrat am 27.10.2016 zur Beschlussfassung vorgelegt. Im Amtsblatt erscheint die Veröffentlichung am 25.11.2016. Nach Beschlussfassung wird die Umrüstung der Parkscheinautomaten vorbereitet. Die Erhöhung der Parkgebühren würde dann ab 01.01.2017 zum Tragen kommen können.



Anlage 1 Parkgebührenordnung.pdf